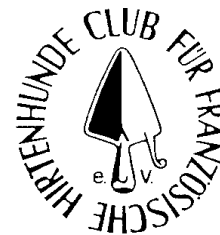


club für französische hirtenhunde e. V.

>> Berger de Beauce << >> de Brie << >> de Picardie <<



Mitglied im VDH und FCI

Stand 03.05.03

Ehrenrats-Ordnung

§ 1 Bestandteil der Vereinsordnungen

Diese Ehrenrats-Ordnung ist Bestandteil der Vereinsordnungen des clubs für französische hirtenhunde e.V. gem. § 16 der Satzung-cfh.

§ 2 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

Der Ehrenrat ist nicht Schiedsgericht im Sinne § 1025 ff ZPO.

Vor Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs ist in allen Fällen, welche die cfh-Satzung und die cfh-Ordnungen bestimmen, der Ehrenrat anzurufen.

Der Ehrenrat ist insbesondere immer zuständig,

1. zur Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen vom Vorstand gegen das Mitglied beschlossene Vereinsanktionen, namentlich:
 - Streichung von der Mitgliederliste,
 - Vereinsausschluss,
 - sonstige Vereinsstrafen nach der cfh-Ehrenordnung,
 - sonstige Vereinsstrafen nach der cfh-Zuchtordnung.
2. auf Antrag bei sonstigen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des cfh oder Streitigkeiten zwischen einem Organ oder Organteilen des cfh und einzelnen Mitgliedern.

Wird von einer Partei der Einwand erhoben, dass der Ehrenrat nicht zuständig sei, so entscheidet der Ehrenrat selbst über seine Zuständigkeit.

§ 3 Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Ehrenrates sind unabhängig und unparteiisch. Sie sind keinerlei Weisung unterworfen. Sie sind verpflichtet ihr Amt gewissenhaft auszuüben.

§ 4 Ablehnung eines Mitglieds des Ehrenrates

Die Ablehnung des Ehrenrates im Ganzen ist unzulässig.

Die Ablehnung ist in den Fällen des § 41 ZPO sowie in dem Fall, dass das Mitglied des Ehrenrates die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert, stets begründet.

Wird ein Mitglied des Ehrenrates abgelehnt, so soll es sich zur Ablehnung äußern. Seine Stellungnahme ist beiden Parteien zuzuleiten.

Sollte ein solcher Grund vorliegen, ist das betroffene Mitglied des Ehrenrates in diesem Verfahren durch ein Ersatzmitglied zu ersetzen. Das gleiche gilt, wenn sich ein Mitglied des Ehrenrates selbst für befangen erklärt.

Erachtet der Ehrenrat die Ablehnung für unbegründet, so kann er dem Verfahren Fortgang geben.

An der Entscheidung ob eine Ablehnung begründet ist oder nicht wirkt ein stellvertretendes Mitglied für das betroffene Ehrenratsmitglied mit.

§ 5 Aufschiebende Wirkung

Die Einlegung des Einspruchs beim Ehrenrat hat aufschiebende Wirkung bis zum Ende des Ehrenratverfahrens.

§ 6 Form des Antrages / Einspruchs

Die das Ehrenratsverfahren betreibende Partei (Einspruchsführer bzw. Antragsteller) hat beim Ehrenrat in den bestimmten Fristen schriftlich Einspruch einzulegen bzw. einen schriftlichen Antrag zu stellen.

Die Gründe, aus denen das Verfahren durchgeführt werden soll und eventuelle Beweismittel sind anzugeben.

Der Eingang wird durch den Ehrenratsvorsitzenden bestätigt. Das Verfahren ist damit eröffnet.

§ 7 Zurückweisung

Der Ehrenrat kann Einsprüche und Anträge zurückweisen, wenn die Zuständigkeit des Ehrenrates nicht gegeben ist, wenn sie nicht der vorgeschriebenen Form entsprechen oder wenn sie die gebotene Sachlichkeit vermissen lassen, insbesondere wenn sie beleidigende Äußerungen enthalten.

Die Ablehnung teilt der Ehrenratsvorsitzende schriftlich mit. Eine Anfechtung der Entscheidung ist ausgeschlossen.

Der Antrag bzw. der Einspruch kann erneut in gehöriger Form gestellt werden.

§ 8 Vorbereitende Maßnahmen, Verfahren

Der Vorsitzende verfügt alle notwendigen Maßnahmen um eine mündliche Verhandlung vorzubereiten.

Die mündliche Verhandlung soll nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Einspruchs bzw. Antrages stattfinden.

Der Ehrenrat kann zur Klärung des Sachverhaltes den Parteien die Vorlage von Büchern und Geschäftspapieren aufgeben und sonstige fristgemäße Auskunft verlangen.

Im Einverständnis beider Parteien kann der Ehrenrat im schriftlichen Verfahren einen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder ein Ehrenratsurteil erlassen.

Der Ehrenrat soll den Sachverhalt ausreichend erforschen. Er hat die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten und den Beteiligten ausreichend rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ehrenrat soll in geeigneten Fällen jederzeit auf eine gütliche Einigung der Parteien hinwirken.

Im Übrigen gestaltet der Ehrenrat das Verfahren nach seinem freien Ermessen. Vorschriften der Zivilprozessordnung sollten sinngemäß herangezogen werden.

§ 9 Vertretung

Jede Partei kann sich durch eine volljährige unbeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen, es sei denn das persönliche Erscheinen ist ausdrücklich angeordnet.

Der Ehrenrat kann einen ihm ungeeignet erscheinenden Bevollmächtigten zurückweisen.

Die Kosten für die Vertretung oder Beratung einer Partei gehen, ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens, stets zu Lasten der vertretenen Partei. Von dieser Regelung wird ein eventueller Ersatzanspruch nach staatlichem Recht nicht berührt.

§ 10 Mündliche Verhandlung

Der Ehrenrat legt den Ort und die Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Zur mündlichen Verhandlung lädt der Ehrenrat mittels Einwurfeinschreibens.

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

Zeugen und Sachverständige sind darauf hinzuweisen, dass sie vom cfh nach den Sätzen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils gültigen Fassung entschädigt werden.

Im Interesse des Vereinsfriedens beginnt die Verhandlung mit einem Einigungsversuch. Zu diesem Zweck soll der Ehrenrat, wenn dies nach dem Streitgegenstand möglich ist, einen Vergleichsvorschlag erarbeiten und unterbreiten.

Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des Ehrenrates zu genehmigen und zu unterzeichnen.

Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt zur mündlichen Verhandlung nicht und ist sie auch nicht vertreten, so entscheidet der Ehrenrat nach Lage der Akten. Die von der säumigen Partei benannten Zeugen und Sachverständigen sind dann nicht zu vernehmen.

§ 11 Nichtöffentlichkeit

Die mündliche Verhandlung vor dem Ehrenrat ist nicht öffentlich.

§ 12 Vergleich

Der Vergleich ist schriftlich festzuhalten. Er muss von den Parteien und vom Vorsitzenden des Ehrenrates unterschrieben werden.

§ 13 Ehrenratsurteil

Das Ehrenratsurteil wird nach der Beratung und Beschlussfassung durch den Ehrenrat am Schluss der mündlichen Verhandlung verkündet.

Bei der Beratung und Beschlussfassung dürfen nur die entscheidenden Mitglieder des Ehrenrates zugegen sein. Sie haben das Beratungsgeheimnis zu wahren.

Die Abstimmung des Ehrenrates erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Materiell stützt der Ehrenrat seine Entscheidung auf das einschlägige Vereinsrecht. Im übrigen können Grundsätze des einschlägigen materiellen staatlichen Rechts herangezogen werden.

Das schriftlich abzufassende Ehrenratsurteil wird den Parteien innerhalb von zwei Monaten zugesandt.

Das schriftliche Ehrenratsurteil soll enthalten:

- die Bezeichnung des Ehrenrates und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
- die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten;
- die Entscheidungsformel mit dem Anspruch über die Kosten;
- eine kurze Darstellung des Sachverhaltes;
- die Entscheidungsgründe.

Das Ehrenratsurteil ist von den Mitgliedern des Ehrenrates, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

§ 14 Verfahrensende

Das Verfahren vor dem Ehrenrat endet mit der Zurückweisung durch den Ehrenrat, durch Rücknahme des Einspruchs oder Antrages, durch den Erlass eines Ehrenratsurteils oder mit der Unterzeichnung eines schriftlichen Vergleiches.

§ 15 Kosten des Verfahrens

Die Kosten des Verfahrens werden vom Ehrenrat dem Grunde nach festgesetzt. Grundsätzlich tragen die Parteien, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, ihre Kosten selbst. Der Unterlegene trägt die übrigen Kosten des Verfahrens. Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen kann der Ehrenrat beiden Parteien einen Teil der übrigen Kosten auferlegen.